

Wenn es einen speziellen Canon gegen die Investitur zu diesem Zeitpunkt gab – und das Fehlen im Synodalprotokoll spricht 1076³⁶ ebenso wenig wie im Jahr zuvor grundsätzlich gegen die Existenz einer solchen Bestimmung – ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß Arnulf den Inhalt hier richtig wiedergibt. Das bei Arnulf dem König abgesprochene *ius ... aliquod in dandis episcopatibus* geht über frühere und spätere Parallelen hinaus³⁷. Das erste offiziell überlieferte päpstliche Investiturverbot vom November 1078³⁸ stellt ebenso wie der vorausgehende Canon einer französischen Synode³⁹ ein Verbot an die Geistlichen dar, die Investitur in Empfang zu nehmen. Rein rechtsförmlich wird dabei in die Befugnisse des Herrschers nicht eingegriffen, wie es der Tenor bei Arnulf von Mailand vorgibt. Wenn der bei Arnulf für 1076 beschriebene Stand zuträfe, fände sich zumindest dies dem Umfang nach bei Folgeverboten wiederaufgegriffen.

V.

Zum Verständnis der Entwicklung des Investiturverbots als neuen kirchenrechtlichen Instrumentes erscheint eine Differenzierung nach der Art des Rechtseingriffs nützlich. Wenn man davon abgehen muß, daß Gregor VII. ein Sanktionsmittel vom Typ „Investiturverbot“ bereits als abstrakte kanonistische und politische Waffe vorfand, wird es auch wahrscheinlich, daß dieses Instrument erst im Laufe der Zeit nach den gemachten Erfahrungen voll ausgeprägt wurde.

Es ist nun bezeichnend, daß die frühesten offiziellen Investiturverbote nicht eigentlich gegen den König, sondern in der Art eines kirchlichen Zuchtmittels zumindest juristisch gegen unbotmäßige Geistliche gerichtet sind. Dies lebt erkennbar noch aus der früheren Auffassung Gregors: ein Bischof kann sich nicht von dem im Unfrieden mit der Kirche lebenden Herrscher das Amt übertragen lassen. Auch bei dem umfassenderen Verbot der Herbstsynode 1078 ist dieser kirchenrechtliche Charakter noch erkennbar. Die Bischöfe sollten zur Romtreue angehalten werden: *ut nullus clericorum investituram ... de manu imperatoris vel regis ... suscipiat*⁴⁰ (was gleichzeitig aber auch der Stärkung der entstandenen gregorianischen Partei im deutschen Episkopat dienen konnte). Jedenfalls schien für den König der unabwendbare *casus belli* noch nicht gegeben – er war sozusagen von dem Investiturverbot nur sekundär betroffen, zumindest solange es noch Anwärter für ein Bischofsamt geben würde, die gewillt waren, die päpstliche Anweisung zu mißachten.

nostrum ante investituram pro certo non cognovisti, S. 381 Z. 16 f.; Huzman hatte sich investieren lassen, hatte nach Gregors Auffassung *virgam de manu regis scienter ac temerarie* genommen. – Hinzuweisen ist auf die chronologischen Unstimmigkeiten; vgl. Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 484–486 und Anm. 54: bei einem Investiturverbot 1075 hätte der Betroffene noch kaum davon wissen können, und ein späteres Verbot hätte ihn nicht mehr treffen können.

³⁶) Reg. III 10 a, S. 268–271.

³⁷) Für das sogenannte Investiturverbot von 1059 betont dies Schieffer (wie Anm. 1) S. 144.

³⁸) Reg. VI 5 b, c. 3, S. 403 Z. 11–19.

³⁹) J.D. Mansi 20 (1775) Sp. 498 B; Hinweis bei Schieffer (wie Anm. 1) S. 166.

⁴⁰) Vgl. Anm. 38.